

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

1. Grundsatz

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) regeln übergeordnet das Vertragsverhältnis zwischen dem Seniorenzentrum La Vita (La Vita) und den Heimbewohnenden. Die AGB's und die Taxordnung sind integrierende Bestandteile der Dienstleistungsvereinbarung. Die Dienstleistungsvereinbarung wird von beiden Parteien unterschrieben. Die Dienstleistungsvereinbarung mit Taxordnung und diesen AGB's stellen keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff OR dar.

2. Finanzielle Bedingungen

2.1 Art der Kosten

Der Aufenthalt im La Vita führt zu folgenden Kosten (Taxen):

- ❖ Aufenthaltstaxe (Zimmer-/Pensionspreis)
- ❖ Betreuungstaxe
- ❖ Pfl egetaxe
- ❖ Zusatzleistungen
 - ❖ Eintrittspauschale
 - ❖ medizinische Nebenleistungen
 - ❖ allgemeine zusätzliche Leistungen
 - ❖ besondere Leistungen
 - ❖ Zuschlag für Kurzaufenthalt
 - ❖ Erhebung Pflegebedarf bei Kurzaufenthalt

2.2 Taxen

Die jeweils gültigen Taxen ergeben sich aus der aktuellen Taxordnung für Heimbewohnende.

2.3 Kurzaufenthalte

Wird die vorliegende Vereinbarung befristet oder mit einer verkürzten Kündigungsfrist abgeschlossen, wird ein Aufpreis pro Tag verrechnet.

Nach Ablauf von zwei Monaten ohne Austritt wird die Vereinbarung zu den normalen Bedingungen der Dienstleistungsvereinbarung weitergeführt und der Aufpreis nicht mehr in Rechnung gestellt. Beträgt der Aufenthalt weniger als zwei Monate, verrechnen wir für die aufwändige Erfassung des Pflegebedarfes mit dem System BESA eine Pauschale.

2.4 Rechnungsstellung

Das La Vita stellt den Bewohnenden bzw. deren Vertretern die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Sämtliche Taxen (Aufenthaltstaxe, Betreuungstaxe, Pfl egetaxe, Kosten für medizinische Nebenleistungen, Kosten für allgemeine zusätzliche Leistungen sowie Kosten für besondere Leistungen werden jeweils am ersten Tag des Monats für den Vormonat fakturiert.

2.5 Inkasso mittels Lastschriftverfahren (LSV)

Mit der Unterzeichnung dieser Dienstleistungsvereinbarung verpflichten sich die Bewohnenden bzw. deren Vertretungen, die Rechnungen mittels LSV zu begleichen. Der Vertragsnehmende ist verantwortlich, dass das massgebliche Konto über genügend Mittel verfügt und die Rechnungsbeträge per 15. des Monats abgebucht werden können. Rückbuchungen wegen ungenügendem Kontostand werden in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung der Dienstleistungsvereinbarung verpflichten sich die Bewohnenden bzw. deren Vertretungen, die Rechnungen bei Erhalt, jedoch längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen seit deren Ausstellung an das La Vita zu richten.

3. Taxen

3.1 Die Aufenthaltstaxe

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- ❖ Unterkunft in einem Einzelzimmer mit Nasszelle inkl. Grundausrüstung Pflegebett, Nachttisch und Einbauschränk
- ❖ Vollpension mit Zwischenmahlzeiten inkl. saisonalen Früchten sowie kohlenstoffhaltiges Tafelwasser, Kaffee und Tee während den Mahlzeiten
- ❖ Bett- und Frottierwäsche sowie das Besorgen dieser Wäsche
- ❖ Waschen der persönlichen Wäsche (ausgenommen Handwäsche, persönliche Bettwäsche und Bettinhalte sowie chemische Reinigung)
- ❖ Unterhaltsreinigung und Sichtreinigung des Zimmers
- ❖ Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser

3.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxen beinhalten die Tätigkeiten der Mitarbeitenden des La Vita, welche nicht ausdrücklich als Pflegekosten im Sinne der Gesetzgebung ausgewiesen werden.

3.3 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxen richten sich nach dem individuellen, aktuellen Pflegebedarf und werden mit dem System BESA ermittelt. Die Höhe der Pflorgetaxe ist der Taxordnung zu entnehmen.

3.4 Allgemeine zusätzliche Kosten

Die folgenden Kosten sind in keinen vorgängig erwähnten Taxen des La Vita eingeschlossen und werden zusätzlich, respektive separat in Rechnung gestellt:

- ❖ Eintrittspauschale (administrativer Aufwand)
- ❖ Zuschlag für Kurzaufenthalt
- ❖ Möblierung über die Grundausrüstung (z.B. Tisch, Stuhl, TV-Möbel etc.)
Die Grundausrüstung beinhaltet: Pflegebett, Nachttisch und Einbauschränk
- ❖ Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- ❖ Andere Getränke, ausser kohlenstoffhaltiges oder stilles Tafelwasser und Tee ausserhalb der Mahlzeiten
- ❖ Zimmerservice aus Komfortgründen

- ❖ Weiterleitung der Post
- ❖ Verpflegung von Gästen
- ❖ Coiffeur
- ❖ Pedicure, Manicure
- ❖ Ausserordentliche Beratungs- und Betreuungsgespräche, insbesondere Beratungs- und Betreuungsgespräche bei urteilsunfähigen Bewohnenden
- ❖ Handwäsche und Chemische Reinigung der persönlichen Wäsche
- ❖ Zimmerreinigung in kürzeren Intervallen (mehr als zweimal pro Woche)
- ❖ Beschriftung und Näharbeiten der persönlichen Wäsche
- ❖ Gebühr für Radio- und TV-Anschluss (Sat-Empfang)
- ❖ Telefonabonnements- und Gesprächsgebühren
- ❖ Persönliche Versicherungen, wie die Privathaftpflichtversicherung
- ❖ Personentransporte und -begleitungen ausser Haus
- ❖ Leistungen bei Todesfall (Pauschale)
- ❖ Zimmerschlussreinigung und Instandstellung bei Auszug oder bei Schadenfällen
- ❖ Allfällige weitere Zusatzleistungen

3.5 Medizinische Nebenleistungen

Arztkosten, verordnete Therapien, medizinische Laborleistungen werden vom jeweiligen Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Krankentransporte, Krankemobilien, Begleitungen zu Arztterminen usw. werden den Bewohnenden nach Aufwand verrechnet.

3.6 Besondere Leistungen

Die besonderen Leistungen sind in keinen Leistungen des La Vita eingeschlossen. Die Taxen der besonderen Leistungen sind der Taxordnung zu entnehmen.

4. Rechte und Pflichten des La Vita

4.1 Schutz der Bewohnenden

Das La Vita achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnenden, soweit es ihre angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

4.2 Zutritt in die Zimmer

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden des La Vita befugt, das Zimmer der Bewohnenden jederzeit, auch bei Abwesenheit der Bewohnenden, ohne Ankündigung zu betreten.

4.3 Freiheitseinschränkende Massnahmen (FEM)

Das La Vita verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des La Vita zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Bewohnenden sowie den massgeblichen Vertretungspersonen die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. **Einschränkungen der Bewegungsfreiheit müssen vom Arzt verordnet werden.**

Die Massnahmen müssen regelmässig überprüft werden. Die Verordnung ist maximal sechs Monate gültig. Die Personen, welche die Bewohnenden vertreten, können jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

5. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

5.1 Arztwahl

Die ärztliche Betreuung wird durch den Hausarzt der Bewohnenden wahrgenommen. Die ärztlichen Leistungen sind nicht in den Taxen enthalten. Es gilt das Prinzip der freien Arztwahl.

5.2 Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung

Der Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem La Vita mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss dem La Vita eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber dem La Vita.

5.3 Übernahme und Abgabe der Zimmer / Kostenübernahme von Schäden

Der Bewohnende haftet für verursachte Schäden im Zimmer oder am Mobiliar. Beim Eintritt werden die Zimmer dem Bewohnenden in einem neuwertigen Zustand übergeben. Ein gemeinsam erstelltes Protokoll hält allfällige Schäden fest. Nach dem Auszug wird das Zimmer wieder in den ursprünglichen neuwertigen Zustand versetzt. Die gesamten Kosten für die Instandstellung werden dem Bewohnenden verrechnet.

5.4 Zimmereinrichtungen

Eigene Möbel sollen, soweit es das Zimmer erlaubt, mitgebracht werden. Der Bewohnende sorgt selbst für die nötige Versicherung und kommt für Transport und Unterhalt auf. Die Grundausstattung besteht aus: Pflegebett, Nachttisch, Nachttischlampe, Einbauschränk und Vorhänge. Weitere Möbel sind durch den Bewohnenden beizubringen. Zusätzlich benötigte Möblierung (Tische, Stühle, TV-Möbel etc.) wird durch das La Vita in Rechnung gestellt (siehe Taxordnung).

5.5 Zusätzliche Installationen in den Zimmern (Closomat)

Im Zimmer gewünschte zusätzliche Installationen und Einrichtungen können, nach der Bewilligung durch die Geschäftsleitung, auf Kosten der Bewohnenden vorgenommen werden. Sie sind fachgerecht auszuführen (durch Firmen die bereits im La Vita tätig sind) und müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Nach dem Austritt müssen diese Installationen wieder zurückgebaut werden. Die Kosten für den Rückbau trägt der Bewohnende.

5.5 Rücksichtnahme

Im Zimmer ist auf Ordnung, Ruhe (TV und Radio auf Zimmerlautstärke) und Reinlichkeit zu achten.

5.6 Haftung

Generell haftet das La Vita nicht für den **Verlust von persönlichen Gegenständen**, Wertsachen, Bargeld, Hörgeräte, Zahnprothesen, etc. der Bewohnenden.

Jegliche persönlichen Effekte (Möbel, Kleider, Schmuck, Bilder usw.) sind **nicht** durch das La Vita versichert. **Das La Vita empfiehlt dringend, das Zimmer beim Verlassen abzuschliessen und keine Wertsachen im Zimmer aufzubewahren.**

Eine individuelle Überprüfung und gegebenenfalls den Abschluss einer persönlichen Mobiliar- und Diebstahlversicherung ist empfehlenswert. Der Abschluss bzw. die Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch.

Die Vertreter der Bewohnenden sind für Forderungen aus der Dienstleistungsvereinbarung persönlich und solidarisch haftbar.

5.7 Beschriftungen der privaten Kleider

Alle persönlichen Kleidungsstücke der Bewohnenden müssen beim Eintritt mit dem Namen beschriftet werden, unabhängig davon, ob die Kleider privat oder durch das La Vita gewaschen werden. Die Beschriftung wird durch das La Vita vorgenommen und gemäss Taxordnung pauschal in Rechnung gestellt.

5.8 Rauchverbot

In allen öffentlich zugänglichen Räumen sowie in allen Bewohnendenzimmern herrscht ein striktes Rauchverbot. Offenes Feuer oder das Anzünden von Kerzen ist streng verboten.

6. Organisation

Das La Vita behält sich vor, Bewohnende, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne Kostenfolge, in ein anderes Zimmer zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen, medizinischen oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

7. Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Das La Vita verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Das La Vita ist gesetzlich verpflichtet bei ungenügender oder fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

KESB Region Rorschach

Breitenweg 5

9403 Goldach

Telefon 058 228 32 00

E-Mail: regionrorschach@kesb.sg.ch

8. Auflösung der Vereinbarung

8.1 Auflösung durch schriftliche Vereinbarung

Die Dienstleistungsvereinbarung kann mit beidseitiger schriftlicher Vereinbarung (sog. Aufhebungsvertrag) jederzeit aufgelöst werden.

8.2 Auflösung durch schriftliche Kündigung

Ist die Vereinbarung auf unbefristete Zeit abgeschlossen, erlischt diese insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Die Kündigung muss nicht begründet werden. Die Schlussreinigung erfolgt durch das La Vita und wird in Rechnung gestellt.

8.3 Auflösung durch Todesfall

Die Dienstleistungsvereinbarung wird nach 20 Tagen ab Todesfall der Bewohnenden aufgelöst. Während dieser Zeit ist die Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil zu entgelten. Das Zimmer muss spätestens nach 10 Tagen geräumt sein. Wird das Zimmer während dieser Zeit nicht geräumt, ist das La Vita berechtigt, auf Kosten der Erben der verstorbenen Bewohnenden die Räumung vorzunehmen. Falls das geräumte Zimmer vor Ablauf der Kündigungsfrist belegt werden kann, entfällt die Verrechnung der reduzierten Grund- und Betreuungstaxen ab diesem Zeitpunkt. Die Schlussreinigung wird durch das La Vita durchgeführt und den Erben in Rechnung gestellt.

8.4 Sterbehilfe / begleiteter Suizid

Die Bewohnenden bzw. deren Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe in den Räumlichkeiten des La Vita untersagt ist. Die Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt), u.a. durch Sterbehilfeorganisationen wie z.B. Exit ist nur nach vorgängiger Information und schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung erlaubt, sofern sie nicht aus eigennützigen Motiven erfolgt (Art. 115 StGB). Die Mindestaufenthaltsdauer im La Vita vor dem begleiteten Suizid muss mindestens 3 Monate betragen. Die Mitarbeitenden des La Vita beteiligen sich in keiner Weise an der Durchführung eines begleiteten Suizids.

8.5 Auflösung wegen Zahlungsverzugs

Ohne Begleichung der Monatsrechnungen ab Fälligkeit fällt die Bewohnende ohne Mahnung und Nachfristansetzung in Verzug. Bei einem Zahlungsverzug von 2 Monatsrechnungen kann das La Vita die Dienstleistungsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen. Mahnungen sind kostenpflichtig, es wird ebenfalls ein Verzugszins von 5% p.a. verrechnet. Das La Vita behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen sämtliche Rechtsmöglichkeiten auszuschöpfen oder ein Inkassobüro zu beauftragen.

Die Bewohnende oder ihr Vertreter schuldet dem La Vita im Falle einer Auflösung wegen Zahlungsverzugs eine Entschädigung in der Höhe der entgangenen Erträge (Aufenthalts-, Betreuungs- und Pflegekosten) bis zur Wiederbelegung des Zimmers höchstens aber bis 30 Tage nach Austritt.

8.6 Auflösung eines Kurzaufenthalts

Ein Kurzaufenthalt dauert maximal zwei Monate. **Während dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist 10 Tage.** Nach Ablauf der zwei Monate ohne Austritt läuft die Vereinbarung als normale Dienstleistungsvereinbarung weiter.

9. Reservierung

9.1 Reservationsgebühr

Mit Datum des Vereinbarungsbeginns wird die Aufenthaltstaxe fällig. Sollten die Bewohnenden später einziehen, verrechnet das La Vita den Bewohnenden bis zum Einzug die Reservationsgebühr

(Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil). Die Betreuungs- und Pfllegetaxe wird nicht in Rechnung gestellt.

9.2 Annullation

Wurde die Dienstleistungsvereinbarung auf Grund des Anmeldeformulars bereits erstellt oder der Eintrittstermin fixiert und wird dann auf den Eintritt verzichtet, wird durch das La Vita eine „Umtriebspause bei Nichteintritt“ in Rechnung gestellt.

9.3 Rücktritt

Bei einem Rücktritt von der unterschriebenen Dienstleistungsvereinbarung werden den Bewohnenden die Reservationsgebühr (Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil) vom vereinbarten Eintrittstermin bis zur Wiedervermietung des Zimmers verrechnet. Längstens jedoch für 14 Tage.

10. Datenschutz

Das La Vita verpflichtet sich, im Umgang mit persönlichen Daten der Bewohnenden, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

10.1 Weitergabe von Daten der Bewohnenden an die Versicherer

Im Falle einer Überprüfung der Rechnungsstellung, bei einem Einstufungs-Controlling durch den Krankenversicherer oder bei Nichteinverständnis bezüglich der Einstufung im System BESA durch die Bewohnenden, müssen sensible persönliche Daten an den Krankenversicherer weitergegeben werden. Dazu gehören insbesondere: Pflegebericht, standardisierte und individuelle Pflegeplanung, Therapiepläne sowie die Medikation.

Durch die Unterschrift auf der Dienstleistungsvereinbarung bestätigen die Bewohnenden, resp. die Bevollmächtigten ihre Kenntnis und ihr Einverständnis, dass das La Vita verpflichtet ist, sämtliche, auch sensible Daten der Bewohnenden, herauszugeben. Die Bewohnenden sind berechtigt, das La Vita im Rahmen einer schriftlichen Instruktion anzuweisen, die Akten nicht an den Versicherer, sondern an den Vertrauensarzt des Versicherers weiterzuleiten.

11. Ombudsstelle

Die Vertreter des La Vita stehen ihnen für Fragen gerne zur Verfügung. **Bei Problemen oder Konflikten aus der Vereinbarung haben die Bewohnenden bzw. deren Vertreter sich zuerst an die Organe des La Vita zu wenden.** Falls dies nicht möglich ist, kann die Ombudsstelle kontaktiert werden. Die Ombudsstelle des Kantons St. Gallen wird von der neutralen unabhängigen Ombudsstelle für das Alter & und Behinderung geführt. Die Ombudsstelle ist eine neutrale, unabhängige Stelle, an die sich Leistungsnutzende sowie ihre nahestehenden Bezugspersonen und Einrichtungen wenden können, wenn Konflikte nicht auf dem üblichen Beschwerdeweg beigelegt werden konnten.

Ombudsstelle Alter & Behinderung Kanton St. Gallen

Schützengasse 6

9000 St. Gallen

Telefon 071 220 33 73

E-Mail: vincenz@osab.ch

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Anwendbares Recht

Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

Die Dienstleistungsvereinbarung mit Taxordnung und diesen AGB's stellen keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff OR dar. Die Aufenthalts- und Betreuungstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Alle weiteren Bestimmungen des Mietrechts (wie zB Zeitwertabrechnungen nach Massgabe einer Lebensdauertabelle eines HEV) sind ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff OR beurteilt.

12.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Goldach.

Goldach, 1. Januar 2022

La Vita Seniorenzentrum



Tom Bättig
Geschäftsführer